
118

Der Leitungs-
dienst in
der Gemeinde

23. Februar 1994

Der Leitungsdienst in der Gemeinde

**Referat von Bischof Dr. Walter Kasper
beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz
in Reute**

23. Februar 1994

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn**

Der Leitungsdienst in der Gemeinde

I. Problemhorizont

1. Die Frage des Leitungsdienstes in den Gemeinden gehört gegenwärtig zu den am meisten diskutierten pastoralen Themen. In dieser Diskussion geht es um nichts weniger als um die Zukunft unserer Gemeinden. Daß dabei teilweise sehr kontroverse Positionen vertreten werden, ist verständlich; spielen doch in dieser Diskussion eine Vielzahl von Ursachen, Anlässen und Motiven, aber auch von Interessen eine Rolle. Die geringer gewordene und in den nächsten Jahren noch geringer werdende Zahl der Priester mit der Konsequenz, daß schon heute und noch mehr in Zukunft viele Gemeinden keinen eigenen Priester am Ort haben, ist nur ein, wenngleich ein überaus bedrängender Hintergrund. Dieses Problem kann nämlich nur dann adäquat verstanden und „bewältigt“ werden, wenn man es im Zusammenhang eines tiefen gesellschaftlichen wie kirchlichen Umbruchs und eines Gestaltwandels der Kirche sieht, der mit den großen Umbrüchen der Kirchengeschichte im 5., 11. und 16. Jahrhundert verglichen werden kann.

2. Die Vielfalt der Motive dieser Diskussion wird bereits bei einem kurzen Blick auf deren jüngere Geschichte deutlich:

Die Debatte begann bereits während und unmittelbar nach dem II. Vatikanischen Konzil. Damals standen vor allem neue theologische, näherhin exegetische und dogmatische Einsichten, teilweise auch ökumenische Fragen (Frage der gegenwärtigen Anerkennung der Ämter) im Vordergrund. Die Volk-Gottes-Ekklesiologie des Konzils, die Betonung des gemeinsamen Priestertums aller Getauften, die Einrichtung von Räten der gemeinsamen Verantwortung auf der Pfarr- und Diözesanebene, das Entstehen neuer pastoraler Dienste (Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen u.a.), die ökumenische Annäherung und vieles andere mehr haben viele Priester und Laien zunächst verunsichert und die Frage nach dem Proprium des priesterlichen Dienstes aufkommen lassen. Das Schreiben der deutschsprachigen Bischöfe über das priesterliche Amt von 1970 versuchte damals eine Antwort auf diese Fragen zu geben.

Die gesamtgesellschaftliche Säkularisierungs- und Demokratisierungswelle der 68-Jahre mit ihrer Tendenz zur Entsakralisierung, Funktionalisierung, Politisierung bzw. „Soziologisierung“ aller Lebensbereiche und

ihrer antiautoritären emanzipatorischen Ideologie mußte den priesterlichen Leitungsdienst und den herkömmlichen kirchlichen Führungsstil erneuert und sehr radikal in Frage gestellt werden. Die Bischofssynode von 1971 und die Würzburger Gemeinsame Synode versuchten auf die neue Diskussionslage zu reagieren. Die damalige gesellschaftliche „Kulturrevolution“ ist jedoch bisher weder geistig noch geistlich voll überwunden. Auch wenn die mehr ideologischen Züge dieser Diskussion in der Zwischenzeit eher in den Hintergrund getreten sind, stellt doch die veränderte gesellschaftliche Situation die Kirche und ihren Leitungsdienst immer noch vor große Herausforderungen.

In der gegenwärtigen Diskussionsphase stehen weniger theologische und ideologische Motive, sondern mehr pragmatische Fragen im Vordergrund. Zwar spielen demokratisches Bewußtsein und die Forderung nach der Gleichstellung der Frau in der Diskussion um die Gemeindeleitung nach wie vor eine wichtige Rolle. Im Mittelpunkt steht aber das pastorale Problem, wie es angesichts der geringer werdenden Zahl der Priester mit den Gemeinden in Zukunft weitergehen soll. Damit verbindet sich das existentielle und spirituelle Problem vieler Priester und Priesteramtskandidaten, wie priesterliche Existenz mit der Verantwortung für zwei, drei oder mehr Pfarreien menschlich und geistlich noch lebbar sein soll und wie unter solchen Umständen das Ideal von einer persönlichen Seelsorge noch realisierbar ist. Das Schreckgespenst des Priesters als reiner Kultfunktionär und pastoraler Supermanager breitet sich aus und löst Resignation, Frustration und Aggressionen aus. Die Apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ (= CL) aus dem Jahr 1988 und „Pastores dabo vobis“ (1992) sowie das Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst von 1992 suchen in diese Situation hineinzusprechen.

3. Die Fülle der theologischen, pastoralen, spirituellen und existentiellen Motive mit ihren vielfältigen kultur- und gesellschaftsgeschichtlichen wie ideologischen Hintergründen zeigt, daß wir es bei der Frage des Leitungsdienstes in der Gemeinde nicht mit einem kurzfristig, rein pragmatisch lösbaren Problem zu tun haben. Wir stehen vielmehr am Ende einer bestimmten historisch gewordenen und über Jahrhunderte auch „erfolgreichen“ Gestalt priesterlichen Leitungsdienstes. Ein solcher Sterbeprozess ist etwas Schmerzliches. Der dadurch entstehende Leidensdruck birgt freilich auch die Chance, daß etwas Neues heranreifen kann. Doch auch eine Neugeburt geht nicht ohne Schmerzen vonstatten. Sie schenkt jedoch die Hoffnung auf eine erneuerte Gestalt des priesterlichen Dienstes, die vielleicht authentischer dem Evangelium Jesu Christi verpflichtet

tet ist, als es die uns aus der jüngeren Vergangenheit vertraute Gestalt sein konnte.

Im Laufe der Jahrhunderte wurde ja die im Evangelium grundgelegte und bleibend maßgebliche Grundgestalt des kirchlichen Amtes vielfach ange-reichert wie auch verdunkelt durch eine Reihe von Aufgaben und Funk-tionen, die nicht notwendig mit dem von Jesus Christus gestifteten Amt verbunden sind. Es gilt also, die überkommenen Gestalten kirchlichen Leitungsdienstes zu reinigen und zu entflechten und sie „salva illorum substantia“ (DS 1728) sowohl ursprünglicher als auch heutiger zu ma-chen. Diese Aufgabe verlangt über rein pragmatische Überlegungen hin-aus vor allem theologische Grundlagenarbeit und eine neue zukunfts-trächtige Vision von Kirche und geistlichem Amt in der Kirche.

II. Theologische Grundlegung des Leitungsdienstes

1. Die Magna Charta für den Weg der Kirche ins nächste Jahrtausend ist das II. Vatikanische Konzil. Seit der außerordentlichen Bischofssynode von 1985 gilt Communio als „die zentrale und grundlegende Idee der Konzilsdokumente“. Die Communio-Ekklesiologie wird oft sogar als kopernikanische Wende gegenüber einer einseitig klerikalistischen, zentralistischen und patriarchalen Konzeption von Kirche bezeichnet.

Der Begriff Communio wäre jedoch unzureichend, ja falsch verstanden, würde man ihn lediglich als Strukturbegriff verstehen, der organisatorisch in einem besseren geschwisterlichen Miteinander der einzelnen Christen, Charismen, Ämter und Dienste, der Geschlechter, Völker, Kulturen und nicht zuletzt der Ortskirchen innerhalb der einen Kirche umzusetzen wäre. So wichtig solche Strukturfragen sind, primär bezeichnet Communio nicht die Struktur, sondern das Wesen, besser: das Mysterium der Kirche selbst (CL 18 f.). Die Communio-Struktur ist nicht die Sache (res) selbst, um die es geht, sie ist nur gleichsam Sakrament, d.h. Zeichen und Werkzeug der durch Jesus Christus begründeten Communio mit Gott, welche im Heiligen Geist zu einer geistlichen Gemeinschaft zwischen allen führt, die durch die Taufe dem einen Leib Christi angehören (vgl. LG 1 u. a.). Letztlich ist die Kirche als Communio Ikone, d.h. vergegenwärtigendes Abbild und Teilhabe an der trinitarischen Communio zwischen Vater, Sohn und Heiligem Geist (LG 4; UR 2).

Diese Grundlegung der Communio-Ekklesiologie hat entscheidende Konsequenzen für die pastorale Praxis. Sie besagt nämlich, daß alle noch so gute und notwendige strukturelle, administrative und organisatorische Maßnahmen nur dann Erfolg haben können, wenn es dabei um mehr als Umverteilung und Umstrukturierung geht, wenn es vielmehr um Umkehr und Erneuerung aus der Mitte und Tiefe des Christseins geht. Über bloße Umstrukturierung hinaus ist uns die Verwirklichung einer gegenüber der Praxis „dieser Welt“ alternativen kommunikativen Praxis des Reiches Gottes aufgegeben. Die Realisierung der Communio-Ekklesiologie ist also zuerst und zuletzt die Aufgabe einer geistlichen Erneuerung unserer Gemeinden und der Kirche insgesamt. Erst sie schenkt wahre Leidenschaft, aber auch Gelassenheit, weil sie die Einsicht vermittelt, daß die künftige Gestalt der Kirche und der Gemeinden letztlich nicht unsere Sache, auch nicht Sache unserer Pastoralpläne ist.

2. Eine erste, bereits ins Strukturelle hineinreichende Konsequenz der Communio-Ekklesiologie ist die gemeinsame Würde und die fundamentale Gleichheit aller Christen, unabhängig von ihrer Rasse, ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer sozialen Stellung und ihres Geschlechts (LG 32). Es gilt nicht mehr Jude und Grieche, Sklave und Freier, Mann und Frau (Gal 3,28; 1 Kor 12,13; Kol 3,11); vielmehr gilt: ein Gott, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe (vgl. Eph 4,5).

Die gemeinsame Anteilhabe an den Gütern des Heils (communio sanctorum) begründet das gemeinsame Priestertum aller Getauften und deren gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche (vgl. 1 Petr 2,5.9; LG 10 – 12; 17; 33 – 36; AA 2 ff. u. a.). Sie hat nichts mit nivellierender Gleichmacherei zu tun. Es können nicht alle alles. Die gemeinsame und fundamental gleiche Würde aller Getauften schließt vielmehr unterschiedliche Charismen, Dienste und Ämter zum gemeinsamen Nutzen aller (1 Kor 12,7) und zum Aufbau des einen Leibes Christi (Eph 4,12) ein (LG 7; CL 20 f.). Die fundamentale Gleichheit aller Christen umgreift auch das besondere Priestertum des kirchlichen Amtes. Denn das kirchliche Amt setzt das gemeinsame Priestertum voraus und ist ihm dienend zugeordnet; es soll ja die Heiligen (d. h. die Gläubigen) zurüsten zu ihrem Dienst (Eph 4,12); (LG 30). Diese Ein- und Zuordnung des kirchlichen Amtes kommt im lateinischen Text von LG 10 besser zum Ausdruck als in der deutschen Übersetzung. Die Aussage vom nicht nur graduellen, sondern wesenhaften Unterschied zwischen gemeinsamem und besonderem Priestertum darf darum die grundsätzliche Gleichheit aller Christen und ihre gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche nicht verdunkeln.

Diese Gemeinsamkeit wird neuerdings dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man sagt, die Kirche bzw. die Gemeinde insgesamt sei in der Einheit und Vielfalt ihrer Charismen, Ämter und Dienste das Subjekt der Pastoral. Programmatisch hat schon die Würzburger Synode formuliert: „Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet“¹. Die Option, „die ganze Gemeinde wieder als Träger kirchlichen Handelns zu entdecken, steht hinter den seelsorgerlichen Planungen, die wir in den letzten 25 Jahren unternommen haben“². Die sogenannte kooperative Pastoral betrifft also nicht nur die haupt- und bestimmte ehrenamtlichen Dienste in der Gemeinde, sondern primär möglichst alle Glieder der Gemeinde. Alle sind Kirche; alle sind berufen, die Sendung der Kirche in martyria, liturgia und diakonia zu verwirklichen; alle sind für das Leben der Gemeinde verantwortlich; alle sind zu Zeugen des Reiches Gottes bestellt.

Die Betonung der gemeinsamen Verantwortung aller führte nach dem Konzil zur Wiederbelebung synodaler Strukturen bzw. repräsentativer Gremien der gemeinsamen Verantwortung³. Sie sind kein Tribut an den demokratischen Zeitgeist, so sehr dieser auch christliche und – etwa in den Ordensregeln kirchengeschichtliche Wurzeln hat. Sie ergeben sich aus der ureigenen *Communio*-Wirklichkeit der Kirche selbst. Sie ist zwar gewiß keine Demokratie, aber sie kann – wie früher feudale und monarchische Formen – heute in kritischer Weise auch gewisse demokratische Verfahren übernehmen.

3. Über Wesen und Stellung des kirchlichen Amtes in der Kirche gibt es – wie bereits angedeutet – eine umfangreiche Diskussion. Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, die biblische und historische Problematik auch nur andeutungsweise darzustellen. Wir dürfen aber davon ausgehen, daß es keine ämterlose Anfangszeit gegeben hat, sosehr die Institutionalisierung bestimmter Ämter naturgemäß erst in der zweiten Generation geschehen konnte.

Wesen und Stellung des kirchlichen Amtes in der Kirche und in der Gemeinde ergibt sich letztlich aus dem Wesen der Kirche selbst. Denn die Kirche und ihre Gemeinden entstehen, leben und wirken nicht aus sich heraus; ihr Ursprung, ihre Lebens- und Kraftquelle sowie ihr bleibendes Maß ist Jesus Christus. Er ist der Herr und das Haupt seiner Kirche (Eph 1,22 f.; 4,7-16; Kol 1,18; 2,19 u. a.), der eine Hohepriester (Hebr 4,14 u. a), der eine und einzige Mittler (1 Tim 2,5). Niemand ist darum sein eigener Priester; keine Gemeinde kann ihren Priester aus sich selbst heraus bestellen. Priester und Hirte kann nur sein, wer von Jesus Christus gesandt ist und in seinem Namen sprechen und handeln kann (2 Kor 5,20; vgl. Lk 10,16). Die Sendung des Amtes in die Kirche und in die Gemeinde hinein (und nicht aus ihrer Mitte heraus) bringt zeichenhaft das „Voraus“ Jesu Christi, das „extra nos“ des Heils, den Geschenk-, Gnaden- und Zusagecharakter des Christseins zum Ausdruck. Das Wesen des kirchlichen Amtes besteht darum in der Repräsentation Jesu Christi als Herr und Haupt der Kirche (LG 10; 21; 28; PO 2; 12 u. a.).

Als Zeichen und Werkzeug Jesu Christi ist das Amt von seinem Wesen her sakramental begründet und verfaßt. Er wird in Aufnahme jüdischer Ordinationspraxis seit den Zeiten des Neuen Testaments durch Handauflegung und Epiklese vermittelt (1 Tim 4,14; 2 Tim 1,6). In vollem Sinn und in seiner Fülle kommt es den Bischöfen zu (LG 21), den Priestern als Mitarbeitern, Helfern, Organen, aber auch als Söhnen, Brüdern und Freunden des Bischofs (LG 28; PO 2; CD 30). Die Priester sollen den Bischof vor

Ort vertreten (SC 42) und ihn gewissermaßen gegenwärtig machen (LG 28). Aufgrund der Priesterweihe kann deshalb jeder Priester, auch wenn er nicht Pfarrer der betreffenden Gemeinde ist, den Bischof und dessen Hirtenamt repräsentieren und etwa den Vorsitz bei der Eucharistiefeier der Gemeinde übernehmen.

Aus dem Wesen des kirchlichen Amtes ergibt sich seine grundlegende Aufgabe. Von Jesus Christus her, in seinem Namen und in seinem Dienst soll das Amt die einzelnen Christen wie die Gemeinde insgesamt zu ihrem Dienst zurüsten (Eph 4,12), d.h. es soll Charismen entdecken und wecken, sie befähigen, ermutigen, begleiten, fördern und sammeln, zusammenführen und zusammenhalten⁴.

Wenn man diesen amtlichen Dienst als Vorstedherdienst (Röm 12,8; 1 Thess 5,12: *proistameno*) oder als Dienst der Leitung (1 Kor 12,28: *charisma kyberneseos*) bezeichnet, so ist damit keine rein soziologische Funktion und erst recht keine weltliche Machtposition und autoritäre Kommandofunktion, sondern primär ein geistlicher Dienst gemeint. Er geschieht nicht primär durch Organisation und Administration, vielmehr durch den dreifachen Dienst der Verkündigung (*martyria*), der Feier der Sakramente (*leiturgia*) und den brüderlichen Dienst (*diakonia*) (PO 4-6 u. a.). Letztlich soll der Priester nicht durch sein Tun, sondern vor allem durch sein ganzes Sein Zeuge Jesu Christi und damit Identifikationsgestalt seiner Gemeinde sein (1 Petr 5,3: *forma facti gregis ex animo*). An ihm und durch ihn soll immer wieder neu der Blick frei werden für das, worauf es vom Evangelium her in der konkreten Situation ankommt. Inspirierend, motivierend, integrierend soll er die Reich-Gottes-Vision wachhalten und konkret vermitteln. Heutige Methoden der inneren Führung können diese vor allem spirituelle Aufgabe unterstützen und fördern; in sie einzuführen ist darum heute eine wichtige Aufgabe der pastoralen Aus- und Fortbildung der Priester.

Seinen Höhepunkt findet der priesterliche Dienst in der Feier der Eucharistie (LG 28; PO 2;5). Die Eucharistie ist das Sakrament der Einheit (1 Kor 10,16 f.; SC 47; LG 3;26) und die intensivste Verwirklichung der *Communio*. Deshalb ist der Dienst der Einheit unlösbar mit dem Vorsitz bei der Eucharistiefeier verbunden⁵. Die im theologischen Sinn verstandene Gemeindeleitung kann darum von ihrem inneren Wesen her nur einem ordinierten Amtsträger zukommen (vgl. auch CIC cc. 519; 521). Da die Eucharistie Sakrament der Einheit ist, kann der Vorsitz bei der Eucharistiefeier nicht nur Ausdruck einer isolierten priesterlichen (*sacerdotalen*) Vollmacht sein, er ist vielmehr zugleich Ausdruck des Dienstes der Einheit und d.h. Vollzug des Hirtenamtes. Weihe- und Hirtenamt bilden

also eine Einheit. Man kann den Priester darum nicht zu einem „Kultfunktionär“ degenerieren lassen und die konkreten Leitungsaufgaben Laien überlassen. Man kann ihn ebensowenig als bloßen Spiritual der Gemeinde verstehen, der sich aus den konkreten Alltagsorgen der Gemeinde heraushalten könnte.

Sosehr der Leitungsdienst ganzheitlich und umfassend ist und nicht einfach in Einzelfunktionen aufgelöst werden kann, begründet er doch keine All- und Alleinzuständigkeit. Der Dienst des Priesters geschieht in der Gemeinde wie für die Gemeinde. „Für den Pfarrer gilt analog, was Augustinus für den Bischof gesagt hat: Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof“ (Sermo 340, 1; zit. LG 32). In der Gemeinde ist er wie jeder Christ auf Zuspruch, Ermutigung, Ergänzung, Korrektur, Vergebung durch andere angewiesen. So wie die Gemeinde den Priester braucht, so braucht der Priester die Gemeinde. Wenn der Priester im Namen Christi der Gemeinde gegenübertritt, so geschieht dies nicht als graduelle Verlängerung und Intensivierung des Christseins. Sein amtlicher Dienst liegt nicht auf der Ebene des gemeinsamen Christseins, sondern auf der Ebene des Dienstes am Christsein und am Gemeindesein aller. Seine Aufgabe ist es also gerade nicht, die Freiheit der anderen Charismen und Dienste zu unterdrücken, sondern sie in ihren Dienst freizusetzen. Der Leitungsdienst ist Dienst an der Freiheit, zu der uns Jesus Christus freigemacht hat (Gal 5,1).

Aus beidem folgt das Grundanliegen einer kooperativen Gemeindeleitung. Der Priester soll als Leiter der Gemeinde nicht abgehoben von den Menschen, sondern mitten unter ihnen leben. Er soll die Freiheit der anderen Charismen und Dienste achten und ernstnehmen, ja sie fördern, auf ihren Rat und auch ihre Kritik hören; er soll deren eigene Verantwortung stärken und mit ihnen zusammenarbeiten. Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten erwartet das Konzil viel Gutes für die Kirche (LG 37; PO 9). Damit zeichnet bereits das II. Vatikanische Konzil das Leitbild einer Gemeindeleitung, welches nicht patriarchalisch, klerikalistisch und autoritär vorgeht, sondern sich partnerschaftlich, dialogisch, kommunikativ und kooperativ darstellt. Nur so kann sie in glaubwürdiger Weise Zeugnis geben von der befreienden und versöhnenden Botschaft des Reiches Gottes.

III. Mitwirkung von Laien an Aufgaben der Gemeindeleitung

1. In unserem Land waren wir es lange Zeit gewohnt, daß jede Pfarrgemeinde ihren eigenen Pfarrer hatte, der am Ort wohnte. Er war ganz für die Gemeinde und für die einzelnen Gemeindemitglieder da; er erfüllte persönlich alle die vielen Aufgaben, welche das Kirchenrecht im einzelnen beschreibt (c. 528 – 530). Der Pfarrer war die Bezugsperson der Gemeinde. Die Veränderungen in der modernen Lebenswelt, das gewachsene demokratische Bewußtsein wie die größere Komplexität des modernen Lebens mit seinen größeren Anforderungen an eine differenzierte Pastoral sowie die Volk-Gottes- und Communio-Ekklesiologie des II. Vatikanums, die neu entstandenen Pfarrgemeinderäte, die Erneuerung des Ständigen Diakonats, die neuen pastoralen Dienste von Laien (Katecheten/innen, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen u. a.) und nicht zuletzt die geringer gewordene Zahl der Priester führten inzwischen in fast allen deutschen Diözesen zu einer grundlegend neuen Situation, in der die bisher gewohnte Form der Gemeindeleitung durch den bzw. die Priester allein sich als nicht mehr möglich und wohl auch als nicht mehr erstrebenswert erweist.

Das II. Vatikanische Konzil selbst hat für diese neue Situation vorgesorgt und im Anschluß an die Erwähnung der Mitarbeiter/innen des Apostels Paulus (Röm 16,3 ff. und Phil 4,3) eine Theologie der pastoralen Mitarbeiter/innen grundgelegt.

Nach LG 33 können Laien über die in der Taufe begründete Teilnahme an der Heilssendung der Kirche hinaus in verschiedener Weise „zu unmittelbarer Mitarbeit (ad cooperationem magis immediatam) mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden ... Außerdem haben sie die Befähigung dazu, zu gewissen kirchlichen Ämtern (quaedam munera ecclesiastica) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“. AA 17 sagt sogar, in „schwierigsten Verhältnissen treten die Laien, soweit es ihnen möglich ist, an die Stelle der Priester“ (vicem, pro facultate, sacerdotum suppletas). Die nähere Erläuterung dieser Möglichkeiten erfolgt in AA 24. Dort ist davon die Rede, die Hierarchie vertraue den Laien durch eine eigene Sendung (missio) „auch gewisse Aufgaben an (munia quaedam committit), die enger mit den Ämtern (officia) der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre (propositio christianae doctrinae), bei gewissen liturgischen Handlungen (actus liturgici) und in der Seelsorge (cura animarum). Bei der Ausübung dieses ihres Amtes

(munus) sind die Laien „voll der höheren kirchlichen Leitung (moderatio) unterstellt“.

Diese Aussagen werfen viele Fragen auf und lassen auch vieles offen (etwa die genauere Verhältnisbestimmung von ordo und iurisdictio, von participatio und cooperatio). Bemerkenswert scheinen mir folgende Punkte zu sein:

1. Das Konzil spricht anders als Pius XI. nicht von einer participatio der Laien am hierarchischen Apostolat, sondern im Anschluß an Pius XII. etwas blasser nur von einer cooperatio (Mitarbeit). Die Relatio erklärte freilich die Absicht des Konzils, diese Frage offen lassen zu wollen⁶. 2. Das Konzil spricht nicht nur von einzelnen akthaften Übertragungen von gewissen Aufgaben, sondern von Ämtern, die zunächst in den Kompetenzbereich der Hierarchie fallen. Sie umfassen keineswegs nur Verwaltungsaufgaben, sondern haben eine ausgesprochene geistliche Zielsetzung. 3. Das Konzil billigt den Laien nur die Ausübung dieser Ämter zu und nicht die Teilnahme am hierarchischen Amt selbst. Die betreffenden Laien bleiben also Laien, erhalten aber eine spezielle Missio, die mit Taufe und Firmung allein nicht gegeben ist⁷. 4. Nicht übernommen hat das Konzil damit eine Konzeption, die von Karl Rahner angeregt, auch heute von manchen Theologen vertreten wird. Danach hat jeder, der auf Dauer einen öffentlich anerkannten geistlichen Dienst in der Kirche tut, eo ipso oder zumindest implizit und virtuell Anteil am sakramentalen Amt und müßte eigentlich ordiniert werden. Bei manchen Autoren führt dieser Ansatz bis zur Möglichkeit einer Art Noteucharistie im Fall eines länger dauernden Priestermangels.

2. Das nachkonziliare Kirchenrecht hat die vom Konzil aufgezeigten Möglichkeiten aufgegriffen und im einzelnen konkretisiert. Zunächst überwindet der vieldiskutierte c. 129 die mittelalterliche Art der Unterscheidung von Weihe- und Leitungsgewalt (ordo und iurisdictio) und hält ganz auf der Linie des Konzils an der Zusammengehörigkeit von Weihevollmacht und Leitungsgewalt fest. Die Laien als Nichtgeweihte können folglich nur an der Ausübung der Leitungsvollmacht mitwirken und dies nach Maßgabe des Rechts. Das Amt (officium), das im vollen Umfang der Seelsorge dient, setzt nach dem CIC die Priesterweihe voraus (c. 150). In bestimmten Einzelbereichen dagegen können auch Laien zu kirchlichen Ämtern und Aufgaben (officia ecclesiastica et munera) herangezogen werden (c. 228). Dies kann sowohl auf Dauer wie zeitlich begrenzt geschehen (c. 231, 1). Wo es auf Dauer geschieht, ist ein echtes Kirchenamt

(officium ecclesiasticum) gegeben (c. 145), das der kanonischen Amtsübertragung bedarf (c. 146).

3. Im einzelnen kennt das Kirchenrecht folgende Möglichkeiten, in denen Laien Ämter oder einzelne Aufgaben mit geistlicher Zielsetzung jeweils nach Maßgabe des Rechts übernehmen können (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Im Dienst am Wort: allgemein (c. 759), Predigt mit Ausnahme der Homilie (c. 766), Katechese (c. 776), insbesondere der Dienst des Katechisten (c. 785), Lehrauftrag in der Theologie (c. 229).

Im liturgischen Dienst: neben den auf Dauer verliehenen Ämtern des Lektors und Akolythen (c. 230, 1) die zeitlich begrenzten Dienste des Lektors, Kommentators und Kantors (c. 230, 2), die Leitung von Wortgottesdiensten, die Spendung der Taufe und die Austeilung der heiligen Kommunion (c. 230, 3)⁸, die Aussetzung des Allerheiligsten (c. 943), Eheassistenz (c. 1142), Sakramentalien (c. 1168), Begräbnis (Pastorale Einführung n. 26). Dagegen gibt es rechtlich und wohl auch theologisch keine Möglichkeit, die Spendung der Krankensalbung Laien, die als Krankenhausseelsorger/in tätig sind, zu übertragen (vgl. DS 1697; 1719).

Im seelsorgerlichen Dienst: Mitwirken durch Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat (c. 536), im Fall des Priestermangels ganz allgemein Teilhabe an Seelsorgsaufgaben (c. 517, 2) (vgl. dazu u.), nach deutschem Partikularrecht eigenständige Verantwortung in Teil- und einzelnen Sachbereichen der Seelsorge durch Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen⁹.

Im Verwaltungsdienst sieht das Kirchenrecht für die Führung der Pfarrbücher und die Ausstellung von Urkunden eine grundsätzliche Delegationsmöglichkeit vor (c. 535, 1 und 3). Im Fall der Anwendung von c. 517, 2 können solche Aufgaben sogar grundsätzlich Laien übertragen werden. Dazu kommen die Mitwirkungsrechte im Vermögensverwaltungsrat (c. 537), die freilich nach deutschem Staatskirchenrecht in den einzelnen Diözesen unterschiedlich geregelt sind.

Wichtig sind schließlich die hier nicht im einzelnen zu behandelnden Möglichkeiten von Laien im caritativ-diakonischen Bereich (Kindergärten, Sozialstationen, Altersheime, Krankenhäuser u.a.) sowie im Bereich des kirchlichen Vereinswesens.

4. Im Kirchenrecht nicht behandelt, bei uns aber viel diskutiert und für unsere Situation wichtig sind die sogenannten Bezugspersonen in Pfarreien ohne eigenen Pfarrer am Ort. Das Wort Bezugsperson ist freilich nicht nur sprachlich wenig schön, es ist auch sachlich unspezifisch. Es stammt aus

der Individualpsychologie und meint dort den für die eigene Persönlichkeitsfindung signifikanten Anderen; in unserem Zusammenhang dagegen ist ein öffentlicher Ansprechpartner bzw. eine Kontaktperson gemeint, die in einer Gemeinde ohne eigenen Pfarrer am Ort eine gewisse Koordinations- und Integrationsfunktion wahrnimmt. Dies kann verschieden geschehen: ehrenamtlich bzw. nebenamtlich etwa durch einen Lektor, Kommunionhelfer, Leiter von Wortgottesdiensten, Katecheten, eine Pfarramtssekretärin, den Mesner, Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats. Wichtig ist, daß die betreffende Person bekannt und anerkannt sowie aufgrund ihrer Persönlichkeit in der jeweiligen Gemeinde angenommen ist.

Die Koordinationsfunktion kann auch hauptamtlich durch einen in der Gemeinde (evtl. sogar im Pfarrhaus) wohnenden Diakon, Gemeinde- oder Pastoralreferenten/in wahrgenommen werden. In größeren Gemeinden legt sich bei länger dauernder oder ständiger Vakanz des Pfarrsitzes diese Lösung oft nahe. Doch besteht dabei freilich die Gefahr, daß das Berufsprofil des Diakons, des Gemeinde- oder Pastoralreferenten (vgl. o.) verändert wird und sich bei den genannten Laiendiensten in Richtung auf ein Amt ohne Weihe, einen Priester- bzw. Kaplansersatz verschiebt. Außerdem wird dadurch der ohnedies gegebenen Tendenz zur Professionalisierung pastoraler Laiendienste zu Lasten des ehrenamtlichen Engagements Vorschub geleistet. Darum dürfte es in der Regel vorzuziehen sein, daß solche Bezugspersonen aus der Gemeinde selbst herauswachsen.

Auch im zuletzt genannten Fall muß – soll nicht unter der Hand ein Amt ohne Weihe entstehen – darauf geachtet werden, daß keine Kumulation der verschiedenen pastoralen Mitwirkungsmöglichkeiten stattfindet¹⁰. Es dürfte daher ratsam sein, die Verantwortung nach Möglichkeit nicht einer Einzelperson, sondern einem Team anzuvertrauen. Dies würde auch dem Ideal einer kooperativen Pastoral eher entsprechen¹¹.

5. Zusammengefasst ergeben die aufgeführten Mitwirkungsmöglichkeiten von Laien am Leitungsdienst in der Gemeinde ein breites Spektrum für die Entlastung des Pfarrers und die Entflechtung seines Amtes. Sie sind darüber hinaus eine Chance für die Verlebendigung und Erneuerung der Gemeinden aus dem Geist der Communio-Ekklesiology des II. Vatikanischen Konzils. Der dadurch möglichen Vielfalt der Dienste in einer Gemeinde entspricht die mögliche Vielfalt der Verwirklichung dieser Möglichkeiten in den einzelnen Gemeinden und Diözesen. Sie eröffnen dem klugen Ermessen des Ortsbischofs bzw. des Orts Pfarrers einen beträchtlichen Beurteilungs- und Handlungsspielraum je nach Situation, Bedürfnissen, Notwendigkeiten und Möglichkeiten vor Ort. Das Erschei-

nungsbild der Gemeinden und der Diözesen wird also in Zukunft wesentlich bunter werden.

IV. Verschiedene Modelle kooperativer Gemeindeleitung in Situationen des Priestermangels

1. Ein Pfarrer leitet in Zusammenarbeit mit einem Pastoralteam von Mitarbeitern/innen eine Pfarrei (c. 526, 1). Dies ist die Idealvorstellung von einer kooperativen Pastoral, die freilich in Zukunft in den meisten Fällen nur noch bei größeren Pfarreien möglich sein wird. Im optimalen Fall gehört zum Pastoralteam auch ein Vikar bzw. Kaplan und/oder ein Priester, der in der kategorialen Seelsorge tätig ist und nebenamtlich in der Gemeinde mitwirkt oder ein ständiger Diakon.

2. Ein Pfarrer leitet in Zusammenarbeit mit einem Pastoralteam eine Zentralpfarre und versieht dabei mit dem Team zusammen kleinere unselbstständige Filialgemeinden mit. Dieses Modell ist in den sogenannten Missionsländern geläufig (wobei die Außenstationen dort meist de facto von einem Katechisten geleitet werden), in unseren Verhältnissen existiert es nur in Einzelfällen (sog. Kirchspiel). Eine Zentralisierung durch Fusionierung von über Jahrhunderten selbständigen Pfarreien und deren „Degradierung“ zu bloßen Filialgemeinden erscheint im allgemeinen pastoral wenig empfehlenswert und in den meisten Fällen auch kaum durchsetzbar.

3. Ein Pfarrer leitet mit dem Pastoralteam mehrere Gemeinden, bzw. mehrere Gemeinden müssen sich einen Pfarrer teilen. Diese Möglichkeit ist durch c. 526, 2 neu geschaffen worden; sie dürfte in Zukunft für alle kleineren und viele mittelgroße Pfarreien die Regel werden. Sie setzt voraus, daß diese bei Erhaltung ihrer Eigenständigkeit allmählich eine gewisse Seelsorgeeinheit bzw. eine Pfarreiengemeinschaft bilden und daß es zwischen ihnen zu Absprachen und Abstimmungen (etwa über die Gottesdienstordnung) kommt. Diese Zusammenarbeit kann auf doppelte Weise geschehen: Entweder arbeiten Pfarrer und Pastoralteam pfarrübergreifend, d.h. der Pfarrer nimmt seine Aufgabe in allen Gemeinden grundsätzlich in derselben Weise wahr und seine Mitarbeiter/innen teilen sich die Arbeit in allen Gemeinden nach sachlichen Gesichtspunkten auf. Oder das Team nimmt seine Aufgabe pfarreibezogen wahr, d.h. jedes Mitglied des Teams ist in einer der Gemeinden Bezugsperson, der Pfarrer tut unmittelbare Seelsorgearbeit nur in der Gemeinde, in der er auch wohnt. Zwischen beiden Möglichkeiten können selbstverständlich auch fließende Übergänge und Kombinationen bestehen. Wichtig zu bemerken scheint

mir aber zu sein, daß der Übertragung mehrerer Gemeinden an einen Pfarrer selbstverständlich physische, aber auch pastorale und spirituelle Grenzen gesetzt sind.

4. Ein Pfarrer leitet mit dem Team eine oder mehrere Gemeinden und ist zugleich Pfarradministrator in einer oder mehreren benachbarten Gemeinden. Wegen der begrenzten Möglichkeiten eines Administrators im Vergleich zu einem Pfarrer (c. 539 f.) dürfte diese Möglichkeit nur bei vorübergehenden Vakanzen oder Behinderungen in Frage kommen. Auf Dauer eingerichtet, würden auf diese Weise Erst- und Zweitklasspfarreien entstehen.

5. Mehrere Priester leiten solidarisch (in solidum) eine oder mehrere Pfarreien, sie sind also alle in allen Pfarreien Pfarrer, wobei einer von ihnen als Moderator bestellt sein muß (c. 517, 1, vgl. cc. 542 – 544). Eine solche von einer Priestergemeinschaft geleitete Seelsorgseinheit von mehreren unabhängigen Pfarreien kann auch so aussehen, daß die betreffenden Priester die Pfarreien nicht solidarisch leiten, daß vielmehr jeder von ihnen Pfarrer in nur jeweils einer Pfarrei ist, die Pfarreien aber zusammen einen Pfarrverband, d.h. eine Arbeitsgemeinschaft von selbständigen Pfarreien bilden. Angesichts der Gefahr der Vereinsamung vieler Priester sollten solche Priestergemeinschaften gefördert werden. Ähnliche Lösungen sind auch möglich, wenn eine oder mehrere Pfarreien einer Ordensgemeinschaft übertragen werden (c. 520, 1).

6. Ein Priester moderiert nebenamtlich eine Pfarrei, ist also nicht Pfarrer, sondern nimmt nur bestimmte Vollmachten und Befugnisse eines Pfarrers wahr, unter seiner Moderation werden an die Ausübung der Seelsorgsaufgaben (cura pastoralis) entweder ein Diakon oder ein bzw. mehrere Laien beteiligt (c. 517, 2). Diese Lösung des nachkonziliaren Kirchenrechts ist neu und bislang bei uns meines Wissens nur in einer Diözese verwirklicht; in einigen anderen ist sie erst in Aussicht genommen. Sie ermöglicht sehr flexible und unterschiedliche partikularrechtliche Lösungen, weil universalkirchenrechtlich nicht verbindlich festgeschrieben ist, welche pfarrlichen Vollmachten und Befugnisse ein solcher Moderator wahrzunehmen hat. Er könnte sich unter Umständen sogar auf die bloße Dienstaufsicht über die pastoralen Mitarbeiter beschränken und die Eucharistiefeyer etwa einem Pensionär übertragen. Wichtig ist freilich, daß diese Lösung als Ausnahme und als ultima ratio gesehen und nicht etwa als Hebel benutzt wird, die ordentliche kirchliche Struktur, wonach das von einem Priester

wahrgenommene Leitungsamt für eine Gemeinde konstitutiv ist, unterlaufen und ausgehöhlt wird. Deshalb sollte dieses Modell nicht faktisch zur Regel in einer Großzahl von Fällen werden.

7. Ein Diakon leitet (regere) rechtmäßig „im Namen des Pfarrers und des Bischofs entfernt liegende Christengemeinden, bleibt dabei aber der Autorität des Bischofs und des zuständigen Priesters unterstellt“ (Motuproprio Pauls VI. „Sacrum diaconatus ordinem“ n. 22.10; 23; aufgenommen in c. 517, 2). Bei diesem Modell muß darauf geachtet werden, daß das spezifische Berufsprofil des Diakons nicht verwischt wird¹².

V. Probleme – Alternativen – Perspektiven

1. So positiv die nach dem Konzil gegebenen vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Laien, besonders angesichts des Priestermangels, im Interesse einer lebendigen Gemeinde und einer kooperativen Pastoral sind, so bergen sie doch einige nicht unerhebliche theologische wie pastorale Probleme. Sie werden inzwischen auch amtlich artikuliert (CL 23).

Ein erstes und mehr fundamentales Problem besteht darin, daß durch die Aufteilung der einzelnen Elemente des Leitungsdienstes und deren Übertragung an Laien die konziliare Grundintention der einen *sacra potestas* und damit die innere Zusammengehörigkeit von Weihe- und Leitungsvollmacht unterlaufen oder gar wieder rückgängig gemacht zu werden droht. Die Frage ist, ob es zwei Arten kirchlicher Sendung gibt: 1. die kirchliche Sendung, womit die aufgrund der Weihe gegebene Vollmacht zur konkreten Ausübung in der Gemeinschaft der Kirche freigegeben und geregelt wird, und 2. die kirchliche Sendung, womit Laien ohne eigene dafür gegebene sakramentale Grundlage die Berechtigung erhalten, an der Ausübung an dieser Leitungsvollmacht mitzuwirken. Oder handelt es sich in beiden Fällen um ein und dieselbe Vollmacht, die das eine Mal nur Kooperation, das andere Mal aber Partizipation an der Leitungsvollmacht ermöglicht? Je nachdem die Antwort ausfällt, besteht die Gefahr, daß sich neben der sakramental begründeten Leitungsstruktur eine rein funktionale Parallelstruktur herausbildet.

Aus diesem ersten mehr fundamentalen Problem ergibt sich ein zweites nicht weniger drängendes, doch mehr existentielles und spirituelles Problem. Besonders bei einer extensiven Aufteilung der einzelnen Leitungsaufgaben wird der Priester von der unmittelbaren seelsorgerlichen Begegnung und Begleitung „entrückt“ und auf die ihm vorbehaltenen sakramentalen Funktionen reduziert; er wird zum „Kultfunktionär“ und zum Pastoralmanager, der die pastorale Arbeit in seiner Gemeinde nur noch vermittels vieler Sitzungen und Teambesprechungen mit seinen Mitarbeitern organisiert und koordiniert, der aber kaum noch Zeit und Gelegenheit zur face-to-face-Seelsorge findet. Er ist bestenfalls noch Seelsorger an den Seelsorgern, aber kein Seelsorger unter „normalen“ Menschen und Christen. Kein Wunder, daß eine solche Karikatur des priesterlichen Dienstes auf viele Mitbrüder und Priesteramtskandidaten wenig anziehend, ja geradezu abschreckend wirkt.

Existentiell und spirituell problematisch kann die Sache freilich auch für die unter Umständen mit vielen Leitungsaufgaben betrauten Laienmitarbeiter werden. Wir müssen uns ja darüber im klaren sein, daß wir gegen-

wärtig nicht nur einen Mangel an Priestern zu verzeichnen haben; auch die ehrenamtlichen Kräfte stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung. Sie klagen oft über eine zeitliche und kräftemäßige Überforderung neben ihrem Berufs- und Familienleben; darüber hinaus kann es auch leicht zu einer geistlichen Überforderung kommen. Denn es werden ihnen geistliche Aufgaben übertragen, ohne daß ihnen die dazu notwendigen und auch dafür bestimmten sakramentalen Gnadengaben zuteil werden. Das kann zu einer unchristlichen Leitungsmentalität und im Extrem zu einem seelenlosen Funktionärstum führen.

Alle diese Probleme verschärfen sich, wenn es zu einer Kumulation einzelner presbyteralen Aufgaben kommt. Dieses Problem stellt sich nicht nur bei uns, etwa bei Pastoralreferenten, denen mehr oder weniger die Seelsorge in einer Gemeinde ohne Priester am Ort anvertraut ist; das Problem kann ebenfalls bei Katechisten oder Ordensfrauen auftauchen, welche eine De-facto-Gemeindeleitung in den sogenannten Missionsländern der Dritten Welt ausüben. In allen diesen Fällen steht letztlich die sakramentale Grundstruktur der Kirche auf dem Spiel.

2. Das Ergebnis unserer Überlegungen führt uns zunächst in ein Dilemma: Einerseits hat die Kirche in der gegenwärtigen Situation einer geringer gewordenen und in Zukunft weiter abnehmenden Zahl von Priestern Bedarf an Männern und Frauen, welche einen pastoralen Dienst in den Gemeinden tun, der wesentlich über Einzelbeauftragungen hinausgeht und eine De-facto-Gemeindeleitung beinhaltet – mit Ausnahme der Aufgaben, die in einem strikten Sinn dem geweihten Priester vorbehalten sind. Solche Männer und Frauen gibt es, und sie tun ihren Dienst sehr oft mit großem persönlichen Einsatz und mit hoher spiritueller Motivation. Sie werden von den Bischöfen zu diesem heute so wichtigen Dienst beauftragt und von den Gemeinden in ihrem Dienst angenommen. Dies ist eine Situation, wie sie sich nicht nur bei uns in Deutschland, sondern in einer vergleichbaren Weise auch in vielen Ortskirchen anderer Länder und Kontinente findet. Die verstärkte aktive Mitwirkung der Laien im kirchlichen Dienst gehört ohne Zweifel zur „Habenseite“ und damit zu den praktischen Aspekten der gegenwärtigen kirchlichen Situation.

Auf der anderen Seite tut die Kirche mit diesen Beauftragungen, wenn sie extensiv und unreflektiert vollzogen werden, etwas, was sie ohne Gefahr für ihre sakramentale Grundstruktur und ohne schwierige Identitätsprobleme für die Priester wie für die so beauftragten Laien gar nicht tun kann, vielleicht auf die Dauer auch nicht tun darf. Jedenfalls muß sie von den durch das Konzil eröffneten Möglichkeiten einen umsichtigen Gebrauch

machen. Denn mehr als alle theoretischen Darlegungen und theologischen Distinktionen wird das Bewußtsein der Gemeinden von der kirchlichen Praxis geprägt. Wir müssen darum Sorge tragen, daß in unseren Gemeinden die Dinge nicht bewußtseinsmäßig umkippen und das Bewußtsein für die sakramentale Grundstruktur der Kirche und des Amtes durch eine problematische Praxis verloren geht. Eine umfassende Berufungspastoral kann dieser nicht von der Hand zu weisenden Gefahr am ehesten gegensteuern.

Dieses Dilemma ist der sachliche Hintergrund für die Kritik, welche das Modell der kooperativen Pastoral gegenwärtig nicht nur bei einer Reihe von Pastoraltheologen, sondern auch in vielen Gemeinden findet. Sie sehen darin eine reine Mangelverwaltung, welche das Grundproblem nicht löst: die sonntägliche Feier der Eucharistie in jeder Gemeinde. Sie fragen deshalb, ob die Bischöfe die von ihnen feierlich bekräftigte Aussage, die Eucharistie sei Mitte und Höhepunkt der Gemeinde, denn selbst ernst nehmen, wenn die Eucharistie dann doch durch einen priesterlosen Wortgottesdienst mehr oder weniger ersetzt werden kann. Warum also – so lautet die immer wieder gestellte Frage – weiht man die, welche de facto die Gemeindeleitung weitestgehend schon wahrnehmen und sich darin zu einem großen Teil auch bewährt haben, nicht zu Priestern und damit zu vollgültigen Gemeindeleitern?

3. Es ist hier nicht der Ort, auf die damit gestellten Probleme des „Rechts der Gemeinde auf Eucharistie“ und der Änderung der Zulassungsbedingungen zur Priesterweihe im einzelnen einzugehen. Ein paar unvollständige Bemerkungen sind dennoch wichtig, weil unsere Frage sehr oft in diesen beiden Kontexten verhandelt wird.

Zur Frage des „Rechts der Gemeinde auf Eucharistie“ ist zu sagen, daß mit dieser These noch nichts gesagt ist über die Größe und Struktur einer Gemeinde und ebenso nichts über die Häufigkeit der Eucharistie in einer Gemeinde. Kann dieses – wirkliche oder vermeintliche – Recht von jeder noch so kleinen Dorfgemeinde, die heute auch kommunal längst nicht mehr selbstständig ist, behauptet werden? Wenn sich gegenwärtig die Situation insgesamt wandelt, dann kann nicht eine Größe innerhalb des Gesamtfeldes, nämlich die bisherige Gemeindestruktur und -größe unverändert bleiben. Angesichts der zurückgegangenen Zahlen nicht nur der Priester, sondern auch der regelmäßigen Gottesdienstteilnehmer kann es durchaus zu größeren Seelsorgseinheiten von rechtlich selbständig bleibenden Pfarreien kommen.

Zur Frage der Änderung der Zulassungsbedingungen zur Priesterweihe soll in diesem Zusammenhang nur soviel gesagt werden: Aus den bisherigen Überlegungen geht hervor, daß das Problem, vor dem wir stehen, so vielschichtig ist, daß es mit der Änderung der Zulassungsbedingungen allein nicht gelöst werden kann. Im Gegenteil, die isolierte Aufhebung bzw. Änderung der Zölibatsverpflichtung wäre eben kein zukunftsweisender Akt; dadurch würde vielmehr der Status quo der Kirchen- und Gemeindestruktur befestigt.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat das Zölibatsgesetz in aller Form bestätigt und bekräftigt (PO 16); diese Option wurde in der Zwischenzeit auf den beiden Bischofssynoden von 1971 und 1990 ausdrücklich wiederholt. Das bedeutet: Die Erneuerung der Communio-Ekklesiologie und die Option für den Zölibat als einer Gabe an die Kirche gehören für das Konzil offensichtlich zusammen und bilden eine Einheit. Beide Entscheidungen zusammen bilden nach dem Willen des Konzils die Magna Charta für den Weg der Kirche in die uns unmittelbar aufgegebene Zukunft. Von möglichen einzelnen Ausnahmen und Sonderregelungen abgesehen wird daher das ehelose Priestertum auf die uns heute absehbare Zeit hin der Regelfall bleiben. Man sollte sich darum schon aus rein pragmatischen Überlegungen heraus nicht in unrealistischen Diskussionen und Erwartungen festbeißen und damit die Chancen des uns heute Möglichen versäumen.

Auch wenn die aufgezeigten Modelle sicherlich nicht ausreichen, um alle anstehenden Probleme zufriedenstellend zu lösen, gilt es zunächst, die noch längst nicht ausgeschöpften Möglichkeiten, die das Zweite Vatikanische Konzil uns erschlossen hat, in einer klugen und umsichtigen Weise zu verwirklichen. Wir müssen dies in der Weise tun, daß wir dadurch nicht die Grundlagen und Voraussetzungen dieser Regelungen, die sakramental begründete Communio-Ekklesiologie, unterlaufen und letztlich zerstören. Gelingt uns dies, dann ist die gegenwärtige Situation nicht nur Gefahr und Zusammenbruch, sondern auch eine Chance, biblisch gesprochen: ein Kairós für eine Erneuerung und Verlebendigung unserer Gemeinden in der Vielfalt ihrer Dienste wie für eine Entlastung, Entflechtung und eine erneuerte Gestalt des priesterlichen Dienstes. Wir wären dann der konziliaren Vision einer aus den Quellen erneuerten Kirche ein wesentliches Stück nähergekommen. Den dann fälligen nächsten Schritt dürfen wir getrost der weiteren Führung des Geistes Gottes überlassen. Das heute Nötige und auch Mögliche aber sollten wir entschlossen tun.

Anmerkungen

- ¹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg 1976 (= Würzburger Synode), Dienste und Ämter 1.3.2.
- ² Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst vom 24.09.1992 (Die Deutschen Bischöfe 49), S. 16.
- ³ Würzburger Synode, Dienste und Ämter 2.5; Räte und Verbände III.1; Pastoralstrukturen II.4; III.1.1.2; CD 27; AA 26; CIC c. 536.
- ⁴ Würzburger Synode, Dienste und Ämter 2.5.1.
- ⁵ Schreiben der deutschen Bischöfe, S. 20 f.
- ⁶ Vgl. LThK Vat. II, Bd. 1, S. 270.
- ⁷ Vgl. LThK Vat. II, Bd. 2, S. 677.
- ⁸ Zu den Wortgottesdiensten vgl. auch c. 1248 2, zur Taufspendung c. 910 2, zur Kommunionsspendung c. 910 2.
- ⁹ Vgl. Würzburger Synode, Die Pastoralen Dienste 3.1.3; Zur Ordnung der pastoralen Dienste, Grundsätze 4.2-4 (Die Deutschen Bischöfe 11); Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst (Die Deutschen Bischöfe 22), S. 71 ff.
- ¹⁰ Vgl. Zur Ordnung der pastoralen Dienste, Grundsätze 4.3; Beschluß 3.11 f.
- ¹¹ Zur Pastoralkonferenz bzw. zum Pastoralteam, in dem die verschiedenen Dienste in der Gemeinde zusammenwirken vgl. Würzburger Synode, Dienste und Ämter 6.1 und 4.
- ¹² LG 29; Zur Ordnung der pastoralen Dienste, Grundsätze 3.1-3; Rahmenstatuten und -ordnungen, S. 17 20, bes. S. 19 Nr. 1.4.